Stadtgemeinde Braunau am Inn
Stadtplatz 38
5280 Braunau am Inn

E-Mail: wochenmarkt@braunau.ooe.gv.at
Tel.: 0676 847 804 274

Standplatz-Nr.: _____
K5-Kunden-Nr.: _____

Antrag um Zuweisung eines Standplatzes für den Braunauer Wochenmarkt

Antragsteller/in (*Pflichtfeld):

Familien- oder Firmenname*	GISA-Zahl (bei Gewerbe*) Betriebsnummer (bei Landwirten*)
Vorname (bei natürlichen Personen*)	Geburtsdatum (bei natürlichen Personen*)
Akad. Grad.	Straße, Hausnummer*
Ort, Land*	Postleitzahl*
E-Mail Mit der Angabe Ihrer E-Mail-Adresse ermächtigen Sie das Stadtamt auch auf diesem Weg mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.	Mobil Telefonnummer*
Homepage	

Verantwortlicher/Verantwortliche:
(Nur ausfüllen, wenn nicht identisch mit Antragssteller/in oder wenn Antragssteller/in eine juristische Person ist)

Familienname*	Akad. Grad.
Vorname*	Geburtsdatum*
Straße, Hausnummer*	
Ort, Land*	Postleitzahl*
E-Mail	Mobil Telefonnummer*

Warenangebot:

Platzbedarf (ohne Fahrzeug):

Front in Metern

Ist am Marktgelände ein KFZ-Abstellplatz erforderlich?

JA ☐ (KFZ-Kennzeichen_____) NEIN ☐

Strombedarf:

☐ 230 V ☐ Starkstrom 16 A ☐ Starkstrom 32 A

Rhythmus:

☐ wöchentlich ☐ zweiwöchentlich ☐ _____

Kontaktdaten dürfen an Interessierte weitergegeben werden:

JA ☐ NEIN ☐

! **Bitte legen Sie eine Kopie Ihrer Gewerbeberechtigung dem Antrag bei.**

☐ Ich bin Landwirt, daher wird keine Gewerbeberechtigung beigelegt.

	Vergebührung
VA	EUR 13,10
BG	EUR 21,00
BG Beilagengebühr	EUR 6,00

Für ein ordentliches Marktbild erwarten wir von Ihnen:

- ✓ Sichtbare **Preis- und Firmenbeschilderung**
- ✓ **A-Ständer** nur am Standplatz aufstellen, nicht auf öffentlicher Fläche
- ✓ Pünktliches **Erscheinen** bis 7.00 Uhr
- ✓ Gem. § 11 der Marktordnung haben die Marktbezieher jede Verunreinigung der Stände und Standplätze, der Fahrzeuge und überhaupt des Marktgebietes zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.
  Auf dem Boden dürfen **KEINE Abfälle** gelagert oder belassen werden.
- ✓ **Absagen** sind spätestens am Vortag bis 12.00 Uhr mitzuteilen
  (SMS od. telefonisch an: **0676 847 804 274**)

Ein sich wiederholendes unentschuldigtes Versäumen des Marktes hat den Widerruf der Platzzuweisung als Folge.

Hinweis zur Kommunalsteuerpflicht:

Durch die (feste) Zuweisung eines Marktstandplatzes mittels Bescheid wird eine Betriebsstätte im Sinne des Kommunalsteuergesetzes 1993 begründet. Erhebungsberechtigte Gemeinde der Kommunalsteuer für jenen Teil der Arbeitslöhne, die für die Tätigkeit von Dienstnehmern in dieser Betriebsstätte bezahlt werden, ist daher die Gemeinde, in der der Marktstand (als Betriebsstätte) gelegen ist.
Es wird darauf hingewiesen, dass

- die Kommunalsteuer vom Unternehmer für jeden Kalendermonat selbst zu berechnen und bis zum 15. des darauffolgenden Monates (Fälligkeitstag) an die erhebungsberechtigte Gemeinde zu entrichten ist (§ 11 Abs 2 KommStG 1993);
- der Unternehmer für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis Ende März des folgenden Kalenderjahres der erhebungsberechtigten Gemeinde eine Steuererklärung abzugeben hat (§ 11 Abs 4 KommStG 1993).

Datum, Name in Blockschrift

Unterschrift